



Vollzugsvorschriften

über
die Gewerbliche Berufsschule Surselva (GBS)

Stand 24. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
II.	Organisation und Schulbetrieb.....	3
Art. 4	Aufsicht und Verwaltung	3
Art. 5	Lehrpersonen	3
Art. 6	Angebote	4
Art. 7	Schul- und Disziplinarordnung.....	4
III.	Finanzierung	4
Art. 8	Finanzierung	4
Art. 9	Gebühren, Lehrmittel und Spesen	4
Art. 10	Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung.....	4
Art. 11	Gemeindebeiträge.....	5
IV.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 12	Vollzug	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

über die Gewerbliche Berufsschule Surselva (GBS)

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva sowie auf Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gewerbliche Berufsschule Surselva (GBS) ist eine Abteilung des Bildungszentrums Surselva (BZS).

² Das Ziel der GBS ist die Vermittlung der schulischen Qualifikationen im Rahmen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

³ Die GBS erfüllt ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den beruflichen Organisationen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Diese Vollzugsvorschriften bezwecken:

- a) die Organisation der GBS;
- b) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation und Schulbetrieb

Art. 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung richten sich nach der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

Art. 5 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Geschäftsleitung des Bildungszentrums Surselva gewählt.

² Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach den Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

Art. 6 Angebote

¹ Die GBS bietet Angebote in der beruflichen Grundbildung an.

² Zweck und Aufgabe richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz, der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglemente.

³ Lernende Maurer und Schreiner besuchen sowohl den allgemeinbildenden wie auch den fachlichen Unterricht an der GBS. Alle übrigen Lernenden besuchen einzig den allgemeinbildenden Unterricht an der GBS und den fachlichen Unterricht an der Gewerblichen Berufsfachschule Chur (Splitting-Modell).

³ Der bilinguale Unterricht ist fester Bestandteil des allgemeinbildenden Unterrichts. Ein Drittel dieses Unterrichts findet in romanischer Sprache statt.

Art. 7 Schul- und Disziplinarordnung

¹ Die Rechte und Pflichten der Berufslernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

III. Finanzierung

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen der GBS werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) Schul-, Kurs- und Materialgelder;
- d) Beiträge von Dritten;
- e) übrige Beiträge und Einnahmen.

Art. 9 Gebühren, Lehrmittel und Spesen

¹ Die Gebühren für den Besuch der GBS werden von der Regierung festgesetzt.

² Die Kosten für persönliche Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien sowie Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.

Art. 10 Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung

¹ Schul-, Kurs- und Materialgelder werden vom BZS erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Mit dem Versand jeder Mahnung, werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 10.00 zum geschuldeten Betrag hinzugerechnet.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent berechnet.

Art. 11 Gemeindebeiträge

¹ Die Finanzierung der Gewerblichen Berufsschule Surselva richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Bei einem Restdefizit, welches durch die Art. 8 lit. a, c – e genannten Beträge und Reserven nicht gedeckt werden kann, wird dieses gemäss Art. 37 der Statuten der Region Surselva auf die Gemeinden verteilt.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

¹ Der Regionalausschuss erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal